

## **1. Allgemeines**

### **Rechtsform der Agentur**

d&p – design & promotion Werbeagentur Ges.b.R. ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und in dieser Form nicht zu Vertragsabschlüssen berechtigt.

Es wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass der Vertragsabschluss immer zwischen dem/den Kunden und dem/den unterzeichnendem/n Mitglied/ern der Ges.b.R. stattfindet und keine aus diesem Vertrag abgeleitete Rechtsansprüche auf andere, nicht unterzeichnende Mitglieder der Ges.b.R. geltend gemacht werden können.

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in den AGBs in weiterer Folge von „der Agentur“ gesprochen. Damit ist in jedem Fall das oder die jeweilig unterzeichnende(n) Mitglied(er) der Werbeagentur d&p – design & promotion Ges.b.R. gemeint.

### **Gültigkeit der AGBs und Ausnahmeregeln**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Agentur gelten ausschließlich diese „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Einheitlichen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2. Vertragskonditionen**

### **Angebotslegung**

Kostenvoranschläge der Agentur sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, daß die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt.

### **Präsentation**

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

### **Vertragsabschluß**

Der Vertragsabschluß erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form durch Unterzeichnung eines Vertrages, der zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie möglich definiert.

Sondervereinbarungen, insbesondere wenn sie von den AGBs abweichen, bedürfen einer schriftlichen Fixierung und können in mündlicher Form nicht anerkannt werden.

Aufträge des Kunden gelten erst durch beiderseitige Vertragsunterzeichnung als von der Agentur angenommen, sofern die Agentur nicht - etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages - zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### **Leistung und Honorar**

Sollte kein anderweitiges Honorar schriftlich vereinbart werden, richtet sie die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und

Marktkommunikation und Design Austria herausgegebenen Honorarrichtlinien (zu finden unter [www.werbe.at](http://www.werbe.at)). Wenn nicht anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält die Agentur ein Honorar in der Höhe von 15 % des über sie abgewickelten Werbeetats.

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Agentur.

Alle der Agentur erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Die Agentur ist zu jeder Zeit berechtigt, den ganzen Auftrag oder Teile des Auftrages an Dritte weiterzugeben. Dies wird dem Kunden innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitgeteilt. Sollte der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich Einspruch erheben, wird von einem stillschweigenden Einverständnis ausgegangen.

Für alle Arbeiten der Agentur, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Agentur eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

### **3. Weitere Auftragskonditionen**

#### **Kennzeichnung**

Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

#### **Termine & Lieferfristen**

Bei Übernahme eines Auftrages sind in Abhängigkeit von Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Dauer der Arbeiten, zumindest aber ein fixierter erster Korrekturtermin, schriftlich festzuhalten. Der Kunde hat bis zum vereinbarten Zeitraum alle Daten in vereinbarter Form zur Verfügung zu stellen, ansonsten ist die Agentur von der termingerechten Abgabe entbunden.

Die Agentur bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

Die Agentur setzt den Kunden rechtzeitig über eventuelle Verzögerungen schriftlich in Kenntnis. Wird diese Mitteilung nicht innerhalb von 3 Tagen schriftlich beanstandet, gilt die Verzögerung als gebilligt und weiterer Rechtsanspruch, der aus der Verzögerung resultiert, erlischt. Die Agentur haftet keinesfalls für Verzögerungen, die aus mangelhafter oder fehlerhafter Arbeit Dritter resultiert, wenn der Kunde über die Einbindung Dritter vorher schriftlich informiert wurde und dies nicht beanstandet hat.

Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.

#### **Verschwiegenheit**

Die Agentur behandelt die Geschäftsbeziehung zum Kunden und den Auftrag inklusive aller Details streng vertraulich, bis der Auftrag ausgeführt und abgeliefert wird. Insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit Einverständnis des Kunden weitergeleitet. Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn der Kunde über die Einbindung Dritter schriftlich informiert wurde und keinen Einspruch erhoben hat.

#### **Rücktrittsrecht**

Der Kunde ist berechtigt, jederzeit per eingeschriebenen Brief ohne weitere Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten. Bei Rücktritt ist jedenfalls die gesamte erbrachte Arbeitsleistung der Agentur nach vereinbartem Satz (Siehe Leistung und Honorar) zu bezahlen. Die Agentur ist außerdem zur Einhebung einer angemessenen Stornogebühr in Höhe von mindestens 20% der Auftragssumme berechtigt. Alle erbrachten Leistungen bleiben im Besitz der Agentur, der Kunde verliert jegliches Nutzungsrecht, außer dies wird bei Stornierung schriftlich in einer anderen Form fixiert. Die Agentur ist außerdem berechtigt, die erbrachte Arbeit zum eigenen Nutzen in jeglicher Form weiterzuverwenden.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Transportsperrungen und Verzögerungen, von denen der Kunde schriftlich informiert wurde, entbinden die Agentur von der Lieferverpflichtung zum vereinbarten Zeitpunkt und gestatten ihr eine Neufestsetzung der Lieferfrist.

## **Zahlung**

Die Rechnungen der Agentur sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p. a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## **4. Eigentumsrecht, Urheberschutz & Nutzungsrecht**

### **Urheberschutz & Nutzungsrecht**

Alle Leistungen der Agentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln - für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat - ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

Dafür stehen der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15 %, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

### **Genehmigung**

Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlaßt eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## **5. Gewährleistung, Schadenersatz & Haftung**

### **Gewährleistung und Schadenersatz**

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur zu.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Agentur keinerlei Haftung.

### **Haftung**

Die Agentur wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Agentur vorgeschlagenen

Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Agentur vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Agentur vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Agentur selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos: Der Kunde hat der Agentur somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber schriftlich darüber informiert, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

Sämtliche Haftung der Agentur erlischt automatisch ein Jahr nach Auslieferung der Ware an den Kunden und schriftlicher Bestätigung der fehlerfrei erbrachten Leistung durch den Kunden.

## **6. Gerichtsstand und geltendes Recht**

### **Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort ist der Sitz des Beraters/der Agentur.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Berater ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

### **Für den Inhalt verantwortlich zeichnet**

**Martin Ribul**  
**für d&p – design & promotion Werbeagentur Ges.b.R.**  
**Graz, am 23.12.2002**